

schieden. Während Bertoendus¹ diese Befugnis mit 'reservamus' ausdrücklich dem Ordinarius vorbehielt, und auch Agerad² ihn auf Ladung zuliess, sieht das Murbacher Privileg des Bischofs Widegern³ von Strassburg 728 den Fall vor, dass die Mönche ihren eigenen Bischof haben, und gestattet ihnen auch, einen beliebigen fremden zu nehmen, wahrt ihnen gleichzeitig die Institution des Abtes und erkennt über der Disziplin desselben die Strafgewalt anderer Aebte derselben Richtung an. Wenn in diesem Falle die irischen Grundsätze wieder mehr zur Geltung kommen als in älteren Privilegien, so muss man sich erinnern, dass der Abt, um den es sich handelt, ein Klosterbischof war, der h. Pirmin.

Die Urkunde Berthefrids ist, wie die alte Berliner Hs. ergeben hat, in unverfälschtem Merowingerlatein geschrieben und macht in dieser Hinsicht durchaus den Eindruck der Echtheit. Gleichwohl sieht Levillain in ihr eine Umarbeitung ('acte récrit') aus dem 10. Jh. und behauptet, dass diese von den Mönchen zur Ausdehnung ihrer Freiheiten und zur Beschränkung der bischöflichen Rechte vorgenommen sei. Er glaubt also, starke Interpolationen in der Urkunde bemerkt zu haben, und zwar besonders in den Bewilligungen, welche in die Iurisdictio spiritalis des Bischofs gehören. Ausser den Stellen, welche auf die Zustimmung der Bischöfe hinweisen, an welche das Privileg adressiert ist, und einigen anderen streicht er hauptsächlich die Bestimmungen über die Altarweihen und die Herstellung des Chrisma (§ 7), die Unantastbarkeit der Klostergeschenke (§ 8), die Beherbergung und Bewirtung des Bischofs und seiner Leute (§ 9), die Erteilung der Grade (§ 11), den Ausschluss des Bischofs von allen anderen Amtshandlungen (§ 12), das Disziplinarrecht des Abtes (§ 13). Die so zusammengestrichene Urkunde soll den echten Text darstellen, und wie dieser ausgesehen hat, davon kann sich jeder selbst aus dem von ihm veröffentlichten (S. 227) 'essai de restitution' überzeugen, durch den das arme Privileg auf die Hälfte seines Inhaltes reduziert ist. Man wird jetzt verstehen, weshalb er den Ausdruck Exemtionsprivileg bei mir tadelnswert fand, denn sein restituirter Text ist allerdings keine Exemtion mehr. Nach seiner Ansicht gab Berthefrid 664 nur eine sehr einfache Urkunde, die allein die Immunität und beschränkte Abtswahl zugestand, die Rechte des Ordinarius aber anerkannte und in Geltung liess.

1) Pardessus II, 222.

2) Ebend. S. 234.

3) Ebend. S. 354.